

Landratsbeschluss zur Erläuterung der Kantonsverfassung

vom 5. März 1966 (Stand 5. März 1966)

Der Landrat,
gestützt auf Art. 61 Ziffer 5 der Kantonsverfassung
beschliesst:

§ 1

¹ Wenn eine Behörde aufgrund der in der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965 festgesetzten Finanzkompetenzen einen neuen Beschluss fasst, fallen mit dem Inkrafttreten des neuen Beschlusses alle bisherigen Erlasse oder Teile von Erlassen dahin, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen; dabei ist der Umstand nicht von Bedeutung, dass der bisherige Erlass von einer andern Behörde oder von einer der beschlussfassenden Behörde übergeordneten Gewalt beschlossen worden ist.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.03.1966	05.03.1966	Erlass	Erstfassung	A 1966, 265

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.03.1966	05.03.1966	Erstfassung	A 1966, 265